

TE Vwgh Erkenntnis 2014/9/9 Ro 2014/09/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2014

Index

E1P;
L22003 Landesbedienstete Niederösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10 Verfassungsrecht;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
14/01 Verwaltungsorganisation;
19/05 Menschenrechte;
22/02 Zivilprozessordnung;
23/04 Exekutionsordnung;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;
AVG §67d Abs1;
AVG §67d;
AVG §8 impl;
BDG 1979 §125a Abs3 Z4;
BDG 1979 §126 Abs1;
B-VG Art133 Abs1 Z1 idF 2012/I/051;
B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/051;
B-VG Art133 Abs8 idF 2012/I/051;
DPL NÖ 1972 §26 Abs1;
GuKG 1997 §15 Abs5 ;
GuKG 1997 §15 Abs5 Z2;
GuKG 1997 §15 Abs5 Z5;
GuKG 1997 §15 Abs5 Z6;
GuKG 1997 §4 Abs2;
GuKG 1997 §84 Abs4 ;

GuKG 1997 §84 Abs4 Z1;
LBedG NÖ 2006 §174 Abs1 Z3;
LBedG NÖ 2006 §185 Abs4 Z2;
LBedG NÖ 2006 §98a;
MRK Art6 Abs1;
MRK Art6;
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsg 2013;
VStG §5 Abs2;
VwGG §21 Abs1 Z4 idF 2013/I/033;
VwGG §22 idF 2013/I/033;
VwGG §25a Abs1 idF 2013/I/033;
VwGG §34 Abs1 idF 2013/I/033;
VwGG §34 Abs1a idF 2013/I/033;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGVG 2014 §24 Abs4;
VwGVG 2014 §24;
VwRallg;
ZPO §508a Abs1;

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. BDG 1979 § 125a heute
2. BDG 1979 § 125a gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 125a gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. BDG 1979 § 125a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
5. BDG 1979 § 125a gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. BDG 1979 § 125a gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. BDG 1979 § 125a gültig von 01.09.1988 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988

1. BDG 1979 § 126 heute
2. BDG 1979 § 126 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 126 gültig von 31.07.2016 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
4. BDG 1979 § 126 gültig von 01.01.2014 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
5. BDG 1979 § 126 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. BDG 1979 § 126 gültig von 01.07.1997 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 126 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 126 gültig von 01.09.1988 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
9. BDG 1979 § 126 gültig von 01.01.1980 bis 31.08.1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VwGG § 21 heute
2. VwGG § 21 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 21 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 21 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 21 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 21 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
7. VwGG § 21 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 22 heute
2. VwGG § 22 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 22 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2010
4. VwGG § 22 gültig von 01.07.2008 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 22 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. ZPO § 508a heute
 2. ZPO § 508a gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
 3. ZPO § 508a gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok sowie die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Revision der A T in H, vertreten durch Mag. Wolfgang Kleinhappel, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rabensteig 8/3a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 25. Februar 2014, LVwG-AB-14-0142, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe (belangte Behörde: Disziplinarkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; weitere Partei:

Niederösterreichische Landesregierung)

Spruch

I. den Beschluss gefasst:römisch eins. den Beschluss gefasst:

Die Revisionsbeantwortung der Disziplinaranwältin wird zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:römisch zwei. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Revisionswerberin stand als Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Verwendungsgruppe KL3S in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich und bekleidete vom 1. Jänner 1991 bis 28. September 2011 die Funktion der Stationsleitung der Pflegeabteilung 3 eines Landespflegeheims. Mit Ablauf des 31. Juli 2013 wurde sie in den dauernden Ruhestand versetzt.

Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Jänner 2013 wurde die Revisionswerberin nach durchgeführter mündlicher Verhandlung schuldig erkannt, Dienstpflichtverletzungen gemäß § 26 Abs. 1 erster und zweiter Satz Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, (DPL NÖ 1972) begangen zu haben, indem sie (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof)Mit

Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Jänner 2013 wurde die Revisionswerberin nach durchgeführter mündlicher Verhandlung schuldig erkannt, Dienstpflichtverletzungen gemäß Paragraph 26, Absatz eins, erster und zweiter Satz Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, Landesgesetzblatt 2200, , (DPL NÖ 1972) begangen zu haben, indem sie (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof)

'1. entgegen der zitierten Bestimmung in Verbindung mit § 84 Abs. 4 GuKG die aus ihrer Funktion als Stationsleiterin Pflege/Betreuung der Pflegeabteilung 3 des Landespflegeheimes H erwachsende Pflicht zur Umsetzung und Kontrolle des Pflegeprozesses sowie dessen Dokumentation verletzt hat, wodurch ermöglicht wurde, dass entgegen § 84 GuKG der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe überschritten wurde, indem '1. entgegen der zitierten Bestimmung in Verbindung mit Paragraph 84, Absatz 4, GuKG die aus ihrer Funktion als Stationsleiterin Pflege/Betreuung der Pflegeabteilung 3 des Landespflegeheimes H erwachsende Pflicht zur Umsetzung und Kontrolle des Pflegeprozesses sowie dessen Dokumentation verletzt hat, wodurch ermöglicht wurde, dass entgegen Paragraph 84, GuKG der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe überschritten wurde, indem

- -Strichaufzählung
am 27.5.2009 die Pflegehelferin Anna S bei der Heimbewohnerin Berta P Clysmol (Einlauf) verabreicht und eine digitale Darmentleerung vorgenommen hat,
- -Strichaufzählung
am 13.6.2009 die Pflegehelferin Sandra H dem Heimbewohner Alfred S Clymol (Einlauf) verabreicht hat,
- -Strichaufzählung
am 28.7.2009 die Pflegehelferin Eva M der Heimbewohnerin Berta P Clysmol (Einlauf) verabreicht hat,
- -Strichaufzählung
am 6.8.2009 die Pflegehelferin Anneliese B der Heimbewohnerin Berta P Clysmol (Einlauf) verabreicht hat,
- -Strichaufzählung
am 2.2.2010 die Pflegehelferin Eva M der Heimbewohnerin Ernestine G einen Einlauf verabreicht hat,
- -Strichaufzählung
am 22.5.2010 die Pflegehelferin Sandra H der Heimbewohnerin Hilda H Clysmol (Einlauf) verabreicht hat;

2. entgegen der sich aus § 4 Abs. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ergebenden Verpflichtung, das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren, in den Jahren 2009 bis 2011 die rechtswidrigen Weisungen erteilte, Laxantien zu vermengen, wobei dies nicht durch ärztliche Anordnungen gedeckt war und dies dazu führte, dass diese Medikamente nicht bestimmungsgemäß verabreicht wurden und zwar beispielsweise 2. entgegen der sich aus Paragraph 4, Absatz eins, des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ergebenden Verpflichtung, das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren, in den Jahren 2009 bis 2011 die rechtswidrigen Weisungen erteilte, Laxantien zu vermengen, wobei dies nicht durch ärztliche Anordnungen gedeckt war und dies dazu führte, dass diese Medikamente nicht bestimmungsgemäß verabreicht wurden und zwar beispielsweise

- -Strichaufzählung
am 12.4.2009 eine Mischung von Movicol und Laevolac der Heimbewohnerin Ernestine G,
- -Strichaufzählung
am 28.7.2009 eine Mischung von Agaffin und Laevolac der Heimbewohnerin Ernestine G von der Pflegehelferin Eva M,
- -Strichaufzählung
am 31.8.2009 mehrere vermengte Medikamente an die Heimbewohnerin Berta P;

3. die aus ihrer Funktion als Stationsleiterin Pflege/Betreuung der Pflegeabteilung 3 des Landespflegeheimes H erwachsende Pflicht zur Umsetzung und Kontrolle des Pflegeprozesses sowie dessen Dokumentation verletzt hat, wodurch ermöglicht wurde, dass in mehreren Fällen nicht ersichtlich ist, welche Bedienstete die Maßnahme gesetzt hat, und zwar beispielsweise

- -Strichaufzählung
am 12.4.2009 die Verabreichung einer Mischung von Movicol und Laevolac an die Heimbewohnerin Ernestine G,

- -Strichaufzählung
am 24.7.2009 die Verabreichung von Clysmol mit Darmrohr (Einlauf) an die Heimbewohnerin Berta P,
- -Strichaufzählung
am 31.8.2009 die Verabreichung diverser vermengter Medikamente an die Heimbewohnerin Berta P.

Sie hat dadurch die Geschäfte des Dienstzweiges, in dem sie verwendet wird, nicht unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit größter Sorgfalt, anhaltendem Fleiß und voller Unparteilichkeit besorgt. Sie hat darüber hinaus in ihrem gesamten Verhalten nicht darauf Bedacht genommen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.'

Gemäß § 174 Abs. 1 Z 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) wurde über die Revisionswerberin wegen dieser Dienstpflichtverletzungen die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von zwei Dienstbezügen verhängt. Gemäß Paragraph 174, Absatz eins, Ziffer 3, NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) wurde über die Revisionswerberin wegen dieser Dienstpflichtverletzungen die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von zwei Dienstbezügen verhängt.

Von weiteren Vorwürfen wurde die Revisionswerberin gemäß § 207 Abs. 2 iVm § 200 Abs. 1 Z 2 NÖ LBG freigesprochen. Von weiteren Vorwürfen wurde die Revisionswerberin gemäß Paragraph 207, Absatz 2, in Verbindung mit , Paragraph 200, Absatz eins, Ziffer 2, NÖ LBG freigesprochen.

Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde stellte in der Begründung zunächst den im Spruch des Bescheides umschriebenen Sachverhalt fest und führte nach Darstellung der aufgenommenen Beweise sowie Wiedergabe der Verantwortung der Revisionswerberin und von Zeugenaussagen zusammengefasst aus, dass die Revisionswerberin im Einklang mit der Pflegedokumentation und den Zeugenaussagen angegeben habe, dass sie die Verabreichung von Clysmol an Pflegehelferinnen delegiert habe. Die Vermengung der Abführmittel ergebe sich aus - näher dargestellten - Beweisergebnissen. Der Beweis Antrag der Revisionswerberin auf Einvernahme des Arztes Dr. Hans W zum Beweis dafür, dass dieser ihr die ärztliche Anordnung erteilt habe, bei den von ihm betreuten Patienten G und P aufgrund ihrer Schluckbeschwerden Medikamente zu zerkleinern, zu vermengen und auch gemeinsam zu verabreichen, sei nicht berücksichtigt worden, weil ausschließlich die Zermörserung und Vermengung von Laxantien vom Verhandlungsbeschluss umfasst sei. Das Beweisverfahren habe ergeben, dass auf der Station P 3 solche nur in flüssiger Form Verwendung gefunden hätten und damit das Vermischen nicht mit Schluckbeschwerden einzelner Heimbewohnerinnen im Zusammenhang stünde. Das Zermörsern sonstiger Medikamente bilde nicht den Gegenstand des Verfahrens. Der Vorwurf, dass im Jahr 2009 in Einzelfällen den Pflegedokumentationen nicht entnommen werden könne, welche Bedienstete die jeweilige pflegerische Maßnahme gesetzt habe, weil Handzeichen unleserlich seien, stütze sich auf die Abschriften der Originalpflegedokumentationen, die der Stellungnahme der Direktorin des Landespflegeheimes angeschlossen gewesen seien sowie auf den Bericht der Leiterin des Pflegedienstes. Der beantragten Beischaffung der Originalpflegeberichte zu in diesem Punkt genannten Daten, weil aus den vorliegenden Kopien nicht ersichtlich sei, ob die entsprechenden Gegenzeichen (Paraphen) nicht doch vorhanden seien, sei nicht nachgekommen worden, weil laut Verhandlungsbeschluss nicht vorgeworfen worden sei, dass Handzeichen fehlten, sondern in Einzelfällen nicht ersichtlich sei, welche Bedienstete welche pflegerische Maßnahme gesetzt habe und damit die Zuordenbarkeit nicht gegeben sei. Die Disziplinarkommission gehe davon aus, dass die Abschriften aus den Originalpflegedokumentationen wahrheitsgemäß seien und damit bereits dadurch die Begehung der Dienstpflichtverletzung als bewiesen anzusehen sei.

Rechtlich beurteilte die Disziplinarkommission den Sachverhalt dahingehend, dass die Durchführung von Darmeinläufen mangels deren Aufzählung in § 84 Abs. 4 GuKG nicht delegierbar sei und diese Tätigkeit daher von Angehörigen der Pflegehilfe unter keinen Umständen verrichtet werden dürfe. Da es sich um ein fortgesetztes Delikt handle, sei auch hinsichtlich des am 27. Mai 2009 von der Pflegehelferin Anna S durchgeführten Darmeinlaufs und der digitalen Darmentleerung Verjährung nicht eingetreten gewesen. Zur Vermischung der Medikamente habe die Revisionswerberin vorsätzlich rechtswidrige Weisungen erteilt, sei es doch bereits für einen Laien leicht erkennbar, dass eine derartige Vorgangsweise schädliche Auswirkungen auf das Wohl und die Gesundheit von Personen haben könne, was die Revisionswerberin bewusst in Kauf genommen habe. In mehreren Fällen seien die Handzeichen unleserlich und es könne daher nicht eruiert werden, welche Bedienstete die Maßnahme gesetzt habe. Bei entsprechender Kontrolle der Unterlagen und Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte die Revisionswerberin diesen Missstand erkennen müssen. Rechtlich beurteilte die Disziplinarkommission den Sachverhalt dahingehend, dass die Durchführung von Darmeinläufen mangels deren Aufzählung in Paragraph 84, Absatz 4, GuKG nicht delegierbar sei

und diese Tätigkeit daher von Angehörigen der Pflegehilfe unter keinen Umständen verrichtet werden dürfe. Da es sich um ein fortgesetztes Delikt handle, sei auch hinsichtlich des am 27. Mai 2009 von der Pflegehelferin Anna S durchgeführten Darmeinlaufs und der digitalen Darmentleerung Verjährung nicht eingetreten gewesen. Zur Vermischung der Medikamente habe die Revisionswerberin vorsätzlich rechtswidrige Weisungen erteilt, sei es doch bereits für einen Laien leicht erkennbar, dass eine derartige Vorgangsweise schädliche Auswirkungen auf das Wohl und die Gesundheit von Personen haben könne, was die Revisionswerberin bewusst in Kauf genommen habe. In mehreren Fällen seien die Handzeichen unleserlich und es könne daher nicht eruiert werden, welche Bedienstete die Maßnahme gesetzt habe. Bei entsprechender Kontrolle der Unterlagen und Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte die Revisionswerberin diesen Missstand erkennen müssen.

Bei der Strafbemessung wertete die Disziplinarkommission die im Schuldspruch unter Punkt 2. angeführte Dienstpflichtverletzung als schwerste, weil die Revisionswerberin vorsätzlich gehandelt habe, indem sie rechtswidrige Weisungen erteilt habe. Die weiteren Dienstpflichtverletzungen seien als Erschwerungsgrund zu werten. Erschwerend wurde weiter der lange Tatzeitraum und die in ihrer Vorgesetzteneigenschaft liegende Vorbildfunktion gewertet; mildernd sei die bisherige disziplinäre Unbescholtenheit und die hohe Arbeitsbelastung gewesen.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aufgrund der als Beschwerde zu behandelnden Berufung der Revisionswerberin in nichtöffentlicher Sitzung das Disziplinarerkenntnis mit der Maßgabe, dass gemäß § 215 Z 2 NÖ LBG die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von zwei Pensionsbezügen verhängt wurde. Mit dem angefochtenen Erkenntnis bestätigte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aufgrund der als Beschwerde zu behandelnden Berufung der Revisionswerberin in nichtöffentlicher Sitzung das Disziplinarerkenntnis mit der Maßgabe, dass gemäß Paragraph 215, Ziffer 2, NÖ LBG die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von zwei Pensionsbezügen verhängt wurde.

Nach Darstellung des Verfahrensverlaufs und des Beschwerdevorbringens traf das Verwaltungsgericht die Feststellung, dass sich die Revisionswerberin seit 1. August 2013 im dauernden Ruhestand befinde. Im Übrigen würden die - im angefochtenen Erkenntnis nicht wiedergegebenen, sich in der Wiedergabe des im Spruch des Bescheides umschriebenen Sachverhalts erschöpfenden - Feststellungen der belangten Behörde unverändert aufrecht erhalten. Nach Darstellung maßgeblicher Gesetzesbestimmungen führte das Verwaltungsgericht in seinen rechtlichen Erwägungen aus:

"Zu Spruchpunkt Z. 1 des angefochtenen Bescheides:" Zu Spruchpunkt Ziffer eins, des angefochtenen Bescheides: Soweit die Beschwerde die Verabreichung von Clysmol als bloße Verabreichung eines Arzneimittels betrachtet, ist dem der taxative Wortlaut des § 84 Abs. 4 GuKG entgegenzuhalten, der keinen Hinweis auf die Zulässigkeit einer - auch noch so geringfügig - körperinvasiven Verabreichungsform von Arzneimitteln in den Darm gibt. Eine systematische Interpretation des GuKG stützt dieses Ergebnis der Wortinterpretation, da die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 5 sowie 84 Abs. 4 GuKG sowohl im Bereich der Injektionen als auch im Bereich der Magensonden die berufsrechtliche Grenze exakt anhand der Verabreichungsform definieren. Demnach deutet das Gesetz selbst eindeutig darauf hin, dass es eine Verabreichungsform für ein Arzneimittel, die das Eindringen in den Darm mit einem Applikationsgerät erfordert, jedenfalls als Darmeinlauf qualifiziert und ausschließlich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehält. Demgegenüber ist dem Gesetz hinsichtlich der Methode zum Eindringen in den Darm kein Hinweis auf eine Unterscheidung zwischen 'Einlauf' und 'Klistier' zu entnehmen. Soweit die Beschwerde die Verabreichung von Clysmol als bloße Verabreichung eines Arzneimittels betrachtet, ist dem der taxative Wortlaut des Paragraph 84, Absatz 4, GuKG entgegenzuhalten, der keinen Hinweis auf die Zulässigkeit einer - auch noch so geringfügig - körperinvasiven Verabreichungsform von Arzneimitteln in den Darm gibt. Eine systematische Interpretation des GuKG stützt dieses Ergebnis der Wortinterpretation, da die Bestimmungen der Paragraphen 15, Absatz 5, sowie 84 Absatz 4, GuKG sowohl im Bereich der Injektionen als auch im Bereich der Magensonden die berufsrechtliche Grenze exakt anhand der Verabreichungsform definieren. Demnach deutet das Gesetz selbst eindeutig darauf hin, dass es eine Verabreichungsform für ein Arzneimittel, die das Eindringen in den Darm mit einem Applikationsgerät erfordert, jedenfalls als Darmeinlauf qualifiziert und ausschließlich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehält. Demgegenüber ist dem Gesetz hinsichtlich der Methode zum Eindringen in den Darm kein Hinweis auf eine Unterscheidung zwischen 'Einlauf' und 'Klistier' zu entnehmen. Der in der Beschwerde ins Treffen geführte Rechtsirrtum kann bei einer Kernaufgabe einer Führungskraft - wie hier bei der Einhaltung des facheinschlägigen Berufsrechts im Kreis der eigenen Mitarbeiterinnen - nicht mit schuldbefreiender Wirkung nachvollzogen werden. Da bei der digitalen Darmentleerung vom 27.5.2009 das gleiche Rechtsgut unter

gleichen Begleitumständen verletzt wurde, kann der belangten Behörde in ihrer Wertung als fortgesetztes Delikt nicht entgegengetreten werden.

Zu Spruchpunkt Z. 2 des angefochtenen BescheidesZu Spruchpunkt Ziffer 2, des angefochtenen Bescheides:

Entgegen den Beschwerdeausführungen erscheint die Ablehnung des beantragten Zeugen Dr. W nicht als Verletzung von Verfahrensvorschriften, da das beantragte Beweisthema der Schluckbeschwerden der Bewohnerinnen G und P allenfalls für den nicht verfahrensgegenständlichen Vorwurf der Zermörserung fester Medikamente von Bedeutung hätte sein können. Tatsächlich bezieht sich der Vorwurf der Vermischung ausschließlich auf flüssige oder gelartige Medikamente, von deren Vermischung Bewohner mit Schluckbeschwerden nicht profitieren. Schon aus diesem Grund lehnte die belangte Behörde diesen Beweis Antrag zu Recht ab. Zu diesem Punkt ist ergänzend festzuhalten, dass die (Revisionswerberin) zu keinem Zeitpunkt behauptet hat, Dr. W habe seine Anordnungen in einem dem so genannten Ärztevorberehalt des § 49 Abs. 2 Ärztegesetz entsprechenden engen zeitlichen Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Tatzeitraum erteilt (OLG Wien 7.6.2010, 7 Ra 54/10b). Daher konnte die belangte Behörde auch von konkreten Sachverhaltsfeststellungen zu den Hinweisen im Akt Abstand nehmen, die darauf hindeuten, dass Dr. W seine Tätigkeit an der Dienststelle womöglich bereits Monate vor Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums beendet haben könnte. Entgegen den Beschwerdeausführungen erscheint die Ablehnung des beantragten Zeugen Dr. W nicht als Verletzung von Verfahrensvorschriften, da das beantragte Beweisthema der Schluckbeschwerden der Bewohnerinnen G und P allenfalls für den nicht verfahrensgegenständlichen Vorwurf der Zermörserung fester Medikamente von Bedeutung hätte sein können. Tatsächlich bezieht sich der Vorwurf der Vermischung ausschließlich auf flüssige oder gelartige Medikamente, von deren Vermischung Bewohner mit Schluckbeschwerden nicht profitieren. Schon aus diesem Grund lehnte die belangte Behörde diesen Beweis Antrag zu Recht ab. Zu diesem Punkt ist ergänzend festzuhalten, dass die (Revisionswerberin) zu keinem Zeitpunkt behauptet hat, Dr. W habe seine Anordnungen in einem dem so genannten Ärztevorberehalt des Paragraph 49, Absatz 2, Ärztegesetz entsprechenden engen zeitlichen Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Tatzeitraum erteilt (OLG Wien 7.6.2010, 7 Ra 54/10b). Daher konnte die belangte Behörde auch von konkreten Sachverhaltsfeststellungen zu den Hinweisen im Akt Abstand nehmen, die darauf hindeuten, dass Dr. W seine Tätigkeit an der Dienststelle womöglich bereits Monate vor Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums beendet haben könnte.

Die behauptete Verletzung von Verfahrensvorschriften liegt daher nicht vor.

Zur behaupteten Verjährung gilt das zu Spruchpunkt Z. 1 AusgeführteZur behaupteten Verjährung gilt das zu Spruchpunkt Ziffer eins, Ausgeführte.

Zu Spruchpunkt Z. 3 des angefochtenen BescheidesZu Spruchpunkt Ziffer 3, des angefochtenen Bescheides:

Soweit die Beschwerde die Ablehnung der Beischaffung näher bezeichneter Dienstpläne unter dem Gesichtspunkt schwerer Verfahrensmängel kritisiert, ist ihr mit der belangten Behörde entgegen zu halten, dass die (Revisionswerberin) die persönliche An- oder Abwesenheit an einzelnen Tagen nicht von der Gesamtverantwortung für die zweifelsfreie Trennung der berufsrechtlichen Verantwortungsbereiche zwischen den Angehörigen verschiedener Berufsgruppen samt der dazu gehörigen Dokumentation entbindet. Wenn die (Revisionswerberin) die Dienstpläne überdies zur Einsicht begehrt, um der belangten Behörde allfällig Auskunft über die Zuordenbarkeit diverser Handzeichen zu einzelnen Personen geben zu können, so ist dazu festzuhalten, dass die Handzeichen nicht bestimmten Bediensteten zuordenbar sind und dies von der vorgesetzten Pflegeleitung nicht einmal bemerkt wurde, wie dies auf Seite 6, Punkt 3. der Berufung zugestanden wird. Im Licht der organisatorischen Verantwortung der (Revisionswerberin) für eine objektiv nachvollziehbare Dokumentation kann in der unterbliebenen Einholung diverser Dienstpläne daher kein relevanter Verfahrensmangel erblickt werden."

Im Anschluss begründete das Verwaltungsgericht die Strafbemessung näher und führte zur Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus, dass aufgrund seiner Erwägungen letztlich einzig Rechtsfragen verblieben seien, sodass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache habe erwarten lassen.

Die ordentliche Revision sei zulässig, weil mit der Subsumierung der Applikationsform von Clysmol unter den Begriff des Darmeinlaufs gemäß § 15 Abs. 5 Z 6 GuKG eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehle. Die ordentliche Revision sei zulässig, weil mit der Subsumierung der Applikationsform von Clysmol unter den Begriff des Darmeinlaufs gemäß Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, GuKG eine Rechtsfrage zu lösen gewesen sei, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme,

insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu fehle.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision aus den Gründen der Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die belangte Behörde und die Disziplinaranwältin erstatteten je eine Gegenschrift. Nach Vorlage der Akten durch das Verwaltungsgericht hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Zu I.:Zu römisch eins.:

Parteien im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG sind neben dem Revisionswerber, der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht sowie in den Fällen des § 22 zweiter Satz VwGG dem zuständigen Bundesminister oder der Landesregierung, gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 VwGG die Personen, die durch eine Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder eine Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte). Parteien im Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG sind neben dem Revisionswerber, der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht sowie in den Fällen des Paragraph 22, zweiter Satz VwGG dem zuständigen Bundesminister oder der Landesregierung, gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG die Personen, die durch eine Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder eine Entscheidung in der Sache selbst in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).

Auch wenn der Disziplinaranwältin (im vorliegenden Fall in § 185 Abs. 4 Z 2 NÖ LBG) das Recht eingeräumt ist, gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, kommen ihr in Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand des Verfahrens keine eigenen subjektiv öffentlichen Rechte zu. Die von ihr erstattete Gegenschrift war daher mangels Parteistellung in einem Verfahren über eine Revision der Disziplinarbeschuldigten vor dem Verwaltungsgerichtshof zurückzuweisen (vgl. das Erkenntnis vom 16. September 2010, 2007/09/0085, und allgemein zur Mitbeteiligtenstellung das Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, 2004/08/0055, VwSlg 17095 A/2006). Auch wenn der Disziplinaranwältin (im vorliegenden Fall in Paragraph 185, Absatz 4, Ziffer 2, NÖ LBG) das Recht eingeräumt ist, gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich gemäß Artikel 133, Absatz 8, B-VG Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, kommen ihr in Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand des Verfahrens keine eigenen subjektiv öffentlichen Rechte zu. Die von ihr erstattete Gegenschrift war daher mangels Parteistellung in einem Verfahren über eine Revision der Disziplinarbeschuldigten vor dem Verwaltungsgerichtshof zurückzuweisen vergleiche , das Erkenntnis vom 16. September 2010, 2007/09/0085, und allgemein zur Mitbeteiligtenstellung das Erkenntnis vom 20. Dezember 2006, 2004/08/0055, VwSlg 17095 A/2006).

Zu II.:Zu römisch zwei.:

Die Revision ist aus den vom Verwaltungsgericht ausgeführten Gründen zulässig. Sie ist im Ergebnis auch berechtigt.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision ist der Verwaltungsgerichtshof an den kurz zu begründenden Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Der Verwaltungsgerichtshof ist - entgegen der von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift vertretenen Ansicht - auch nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt, die das Verwaltungsgericht zur Begründung seines Ausspruchs angeführt hat (siehe zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur insoweit vergleichbaren Regelung des § 508a Abs. 1 ZPO: RIS-Justiz RS0048272 (T2)). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision ist der Verwaltungsgerichtshof an den kurz zu begründenden Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Der Verwaltungsgerichtshof ist - entgegen der von der belangten Behörde in ihrer

Gegenschrift vertretenen Ansicht - auch nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt, die das Verwaltungsgericht zur Begründung seines Ausspruchs angeführt hat (siehe zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur insoweit vergleichbaren Regelung des Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO: RIS-Justiz RS0048272 (T2)).

Wie das Landesverwaltungsgericht in seinem Zulassungsausspruch insoweit zutreffend ausführte, hängt die Beurteilung des zu Punkt 1. angeführten Sachverhalts als Dienstpflichtverletzung der Revisionswerberin entscheidend davon ab, ob die Verabreichung von Clysmol unter die - von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmende - "Durchführung von Darmeinläufen" gemäß § 15 Abs. 5 Z 6 GuKG zu subsumieren ist, oder ob - wie die Revisionswerberin argumentiert - diesbezüglich eine "Verabreichung von Arzneimitteln" vorliegt, die gemäß § 84 Abs. 4 GuKG auch von Angehörigen der Pflegehilfe durchgeführt werden darf. Dazu fehlt es bislang an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Wie das Landesverwaltungsgericht in seinem Zulassungsausspruch insoweit zutreffend ausführte, hängt die Beurteilung des zu Punkt 1. angeführten Sachverhalts als Dienstpflichtverletzung der Revisionswerberin entscheidend davon ab, ob die Verabreichung von Clysmol unter die - von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmende - "Durchführung von Darmeinläufen" gemäß Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, GuKG zu subsumieren ist, oder ob - wie die Revisionswerberin argumentiert - diesbezüglich eine "Verabreichung von Arzneimitteln" vorliegt, die gemäß Paragraph 84, Absatz 4, GuKG auch von Angehörigen der Pflegehilfe durchgeführt werden darf. Dazu fehlt es bislang an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, lauten (auszugsweise): Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 108 aus 1997,, lauten (auszugsweise):

"1. Hauptstück

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

§ 1. Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind: Paragraph eins, Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind:

1. 1. Ziffer eins
der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und
2. 2. Ziffer 2
die Pflegehilfe.

...

2. Abschnitt

Berufspflichten

Allgemeine Berufspflichten

§ 4. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen. Paragraph 4, (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

1. (2) Absatz 2, Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.

...

2. Hauptstück

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

1. Abschnitt

Allgemeines Berufsbild

§ 11. (1) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist der pflegerische Teil der gesundheitsfördernden, präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten. Paragraph 11, (1) Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist der pflegerische Teil der gesundheitsfördernden, präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten.

1. (2) Absatz 2, Er umfaßt die Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, die Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Schwerkranker und Sterbender sowie die pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation, der primären Gesundheitsversorgung, der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im intra- und extramuralen Bereich.
2. (3) Absatz 3, Die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten beinhalten auch die Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung. Die in Absatz 2, angeführten Tätigkeiten beinhalten auch die Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen auf ärztliche Anordnung.

...

2. Abschnitt

Tätigkeitsbereiche

§ 13. (1) Die Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen Paragraph 13, (1) Die Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen

1. 1. Ziffer eins
eigenverantwortliche,
2. 2. Ziffer 2
mitverantwortliche und
3. 3. Ziffer 3
interdisziplinäre Tätigkeiten.

...

Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

§ 14. (1) Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt die eigenverantwortliche Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle aller pflegerischen Maßnahmen im intra- und extramuralen Bereich (Pflegeprozeß), die Gesundheitsförderung und -beratung im Rahmen der Pflege, die Pflegeforschung sowie die Durchführung administrativer Aufgaben im Rahmen der Pflege. Paragraph 14, (1) Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfaßt die eigenverantwortliche Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle aller pflegerischen Maßnahmen im intra- und extramuralen Bereich (Pflegeprozeß), die Gesundheitsförderung und -beratung im Rahmen der Pflege, die Pflegeforschung sowie die Durchführung administrativer Aufgaben im Rahmen der Pflege.

1. (2) Absatz 2, Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere:

1. Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des Patienten oder Klienten sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pflegeanamnese),

1. 2. Ziffer 2
Feststellung der Pflegebedürfnisse (Pflegediagnose),
2. 3. Ziffer 3
Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung),
3. 4. Ziffer 4
Durchführung der Pflegemaßnahmen,

4. 5.Ziffer 5

Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen (Pflegeevaluation),

6. Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen,

1. 7.Ziffer 7

psychosoziale Betreuung,

2. 8.Ziffer 8

Dokumentation des Pflegeprozesses,

3. 9.Ziffer 9

Organisation der Pflege,

4. 10.Ziffer 10

Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3a bis 3c, Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß Paragraphen 3 a bis 3 c,

11. Anleitung und Begleitung der Schüler im Rahmen der Ausbildung und

12. Mitwirkung an der Pflegeforschung.

...

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

§ 15. (1) Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfaßt die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung. Paragraph 15, (1) Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfaßt die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.

1. (2) Absatz 2, Der anordnende Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung), der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (Durchführungsverantwortung).

2. (3) Absatz 3, Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich hat jede ärztliche Anordnung vor Durchführung der betreffenden Maßnahme schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durch deren Unterschrift zu bestätigen.

3. (4) Absatz 4, Die ärztliche Anordnung kann in medizinisch begründeten Ausnahmefällen mündlich erfolgen, sofern auch dabei die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automatisierten Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

4. (5) Absatz 5, Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfaßt insbesondere:

1. 1.Ziffer eins

Verabreichung von Arzneimitteln,

2. 2.Ziffer 2

Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen,

3. Vorbereitung und Anschluß von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen

Transfusionen,

1. 4.Ziffer 4

Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren,

2. 5.Ziffer 5

Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung,

3. 6.Ziffer 6

Durchführung von Darmeinläufen,

4. 7.Ziffer 7

Legen von Magensonden,

5. 8.Ziffer 8

Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß Paragraph 50 a, oder Paragraph 50 b, ÄrzteG

1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

5. (6)Absatz 6,Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 folgende Tätigkeiten weiter zu übertragen und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen:Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Absatz eins bis 4 folgende Tätigkeiten weiter zu übertragen und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen:

1. an Angehörige der Pflegehilfe sowie an Teilnehmer eines Pflegehilfelehrganges im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß § 84 Abs. 4, 1. an Angehörige der Pflegehilfe sowie an Teilnehmer eines Pflegehilfelehrganges im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß Paragraph 84, Absatz 4,,
2. an Schüler einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches,
3. an Rettungssanitäter gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen des Krankenanstaltenpraktikums der Ausbildung zum Notfallsanitäter,
4. an Notfallsanitäter mit allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre gemäß SanG Tätigkeiten im Rahmen des Krankenanstaltenpraktikums der Ausbildung in der allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion,
5. an Angehörige der Operationsassistentz und der Ordinationsassistentz oder in Ausbildung zu diesen medizinischen Assistenzberufen stehende Personen im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß §§ 8 und 9 MABG. 5. an Angehörige der Operationsassistentz und der Ordinationsassistentz oder in Ausbildung zu diesen medizinischen Assistenzberufen stehende Personen im Rahmen der praktischen Ausbildung Tätigkeiten gemäß Paragraphen 8 und 9 MABG.

1. (7)Absatz 7,Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 folgende Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß § 3b und § 3c weiter zu übertragen:Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Absatz eins, bis 4 folgende Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß Paragraph 3 b und Paragraph 3 c, weiter zu übertragen:

1. 1.Ziffer eins

Verabreichung von Arzneimitteln,

2. 2.Ziffer 2

Anlegen von Bandagen und Verbänden,

3. 3.Ziffer 3

Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,

4. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,

5. einfache Wärme- und Lichtenwendungen. § 3b Abs. 3 bis 6 und § 3c Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

5. einfache Wärme- und Lichtenwendungen. Paragraph 3 b, Absatz 3 bis 6 und Paragraph 3 c, Absatz 2, bis 5 sind anzuwenden.

2. (8)Absatz 8,Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Absatz eins, bis 4 an Personen gemäß Paragraph 50 a, ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf

die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.

...

1. 3.Ziffer 3
Hauptstück Pflegehilfe
2. 1.Ziffer eins
Abschnitt Allgemeines

Berufsbild

§ 82. Die Pflegehilfe umfaßt die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten. Paragraph 82, Die Pflegehilfe umfaßt die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten.

...

Tätigkeitsbereich

§ 84. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe umfaßt Paragraph 84, (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe umfaßt

1. die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 und 1. die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen gemäß Absatz 2 und 3 und

2. Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen gemäß Abs. 4 einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten oder Klienten und der Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. 2. Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen gemäß Absatz 4, einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten oder Klienten und der Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten.

1. (2)Absatz 2,Die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

2. (3)Absatz 3,Die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen umfaßt insbesondere:

1. 1.Ziffer eins
Durchführung von Grundtechniken der Pflege,
2. 2.Ziffer 2
Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation,
3. 3.Ziffer 3
Körperpflege und Ernährung,
4. 4.Ziffer 4
Krankenbeobachtung,
5. 5.Ziffer 5
prophylaktische Pflegemaßnahmen,
6. 6.Ziffer 6
Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen und
7. 7.Ziffer 7
Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behelfen.

3. (4)Absatz 4,Im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

1. 1.Ziffer eins
Verabreichung von Arzneimitteln,
2. 2.Ziffer 2
Anlegen von Bandagen und Verbänden,
3. 3.Ziffer 3

Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,

4. 4.Ziffer 4

Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,

5. 5.Ziffer 5

Maßnahmen der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Temperatur, Gewicht und Ausscheidungen sowie Beobachtung der Bewußtseinslage und der Atmung und

6. einfache Wärme- und Lichtanwendungen.

Nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Z 1 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Nach Maßgabe des Paragraph 15, Absatz 6, Ziffer eins, kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

4. (5) Absatz 5, Im Einzelfall kann die Aufsicht gemäß Abs. 2 und 4 in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen auszuübenden Kontrolle erfolgen, sofern Im Einzelfall kann die Aufsicht gemäß Absatz 2 und 4 in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen auszuübenden Kontrolle erfolgen, sofern

1. der Gesundheitszustand des jeweiligen pflegebedürftigen Menschen dies zulässt,
2. die Anordnung durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den Arzt schriftlich erfolgt und deren Dokumentation gewährleistet ist,
3. die Möglichkeit der Rückfrage bei einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Arzt gewährleistet ist und
4. die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher einschließlich qualitätssichernder Notwendigkeiten durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch den Arzt schriftlich festgelegt sind."

Die Revisionswerberin wendet gegen die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, dass die Verabreichung von Clysmol eine "Durchführung von Darmeinläufen" nach § 15 Abs. 5 Z 6 GuKG darstelle, welche Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten ist, ein, dass es sich dabei (bloß) um eine "Verabreichung von Arzneimitteln" (§ 15 Abs. 5 Z 1 GuKG) handle, die nach § 84 Abs. 4 Z 1 GuKG auch Pflegehelferinnen möglich sei. Bei Clysmol handle es sich um ein Arzneimittel im Sinn des Arzneimittelgesetzes, das durch ein Ansatzrohr in den Anus eingespritzt werde. Die Art der Verabreichung hinsichtlich des Geräts und der einzuspritzenden Flüssigkeitsmenge unterscheide sich erheblich von jenen eines Darmeinlaufs. Bei Darmeinläufen würden regelmäßig große Mengen an Spülflüssigkeiten, nämlich bis zu zweitausend Milliliter Wasser, mittels Klistierspritze, Irrigator oder Darmrohr, das in den After eingeführt werde, verabreicht. Ein Darmeinlauf sei wegen der großen Menge Spülflüssigkeit nicht nur äußerst unangenehm sondern angesichts der Verletzungsgefahr mit einem viel größeren Risiko verbunden als die Verabreichung von Clysmol. Der Gesetzgeber spreche daher in § 15 Abs. 5 Z 6 GuKG nicht allgemein von "Einläufen" sondern nur von "Darmeinläufen", wobei es sich um einen in der Medizin eindeutig definierten Begriff handle. Sollte der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben, jede Art von "Darmeinläufen" dem mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu übertragen, hätte dies im Gesetz - etwa durch den Hinweis: Die Revisionswerberin wendet gegen die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes, dass die Verabreichung von Clysmol eine "Durchführung von Darmeinläufen" nach Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, GuKG darstelle, welche Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten ist, ein, dass es sich dabei (bloß) um eine "Verabreichung von Arzneimitteln" (Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer eins, GuKG) handle, die nach Paragraph 84, Absatz 4, Ziffer eins, GuKG auch Pflegehelferinnen möglich sei. Bei Clysmol handle es sich um ein Arzneimittel im Sinn des Arzneimittelgesetzes, das durch ein Ansatzrohr in den Anus eingespritzt werde. Die Art der Verabreichung hinsichtlich des Geräts und der einzuspritzenden Flüssigkeitsmenge unterscheide sich erheblich von jenen eines Darmeinlaufs. Bei Darmeinläufen würden regelmäßig große Mengen an Spülflüssigkeiten, nämlich bis zu zweitausend Milliliter Wasser, mittels Klistierspritze, Irrigator oder Darmrohr, das in den After eingeführt werde, verabreicht. Ein Darmeinlauf sei wegen der großen Menge Spülflüssigkeit

nicht nur äußerst unangenehm sondern angesichts der Verletzungsgefahr mit einem viel größeren Risiko verbunden als die Verabreichung von Clysmol. Der Gesetzgeber spreche daher in Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, GuKG nicht allgemein von "Einläufen" sondern nur von "Darmeinläufen", wobei es sich um einen in der Medizin eindeutig definierten Begriff handle. Sollte der Gesetzgeber die Absicht gehabt haben, jede Art von "Darmeinläufen" dem mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu übertragen, hätte dies im Gesetz - etwa durch den Hinweis:

'Durchführung jeder Art von Einläufen auch solche mit Arzneimittel' - entsprechende Erwähnung gefunden.

Diesen Ausführungen kommt keine Berechtigung zu.

Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass es nicht darauf ankomme, ob es sich bei Clysmol um ein Arzneimittel handle, sondern in welcher Form es verabreicht werde. Es zog dazu eine systematische Interpretation von § 15 Abs. 5 und § 84 Abs. 4 GuKG heran, wonach die berufsrechtlichen Grenzen anhand der Verabreichungsform definiert würden. Das Verabreichen eines Arzneimittels, das ein Eindringen in den Darm erfordere, sei daher als Darmeinlauf zu qualifizieren. Eine Unterscheidung zwischen "Einlauf" und "Klistier" sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das Landesverwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass es nicht darauf ankomme, ob es sich bei Clysmol um ein Arzneimittel handle, sondern in welcher Form es verabreicht werde. Es zog dazu eine systematische Interpretation von Paragraph 15, Absatz 5 und Paragraph 84, Absatz 4, GuKG heran, wonach die berufsrechtlichen Grenzen anhand der Verabreichungsform definiert würden. Das Verabreichen eines Arzneimittels, das ein Eindringen in den Darm erfordere, sei daher als Darmeinlauf zu qualifizieren. Eine Unterscheidung zwischen "Einlauf" und "Klistier" sei dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz selbst keine Legaldefinition des in § 15 Abs. 5 Z 6 leg. cit. verwendeten Begriffs "Darmeinlauf" enthält. Auch in den Materialien wird dieser Begriff nicht näher erläutert. In diesen (RV 709 BlgNR, 20. GP, S 55f) wird zu § 15 Abs. 5 Z 2 GuKG jedoch die Anordnungsbefugnis des Arztes betont, welches Arzneimittel durch Injektionen verabreicht werden soll. Im Zusammenhang mit dem in Z 5 dieser Bestimmung geregelten Setzen von transurethralen Blasenkathetern wird auf die große 'Gefahr, die Blase zu verletzen oder gar zu durchstoßen' hingewiesen. Dies und der vom Verwaltungsgericht bereits hervorgehobene systematische Aufbau des Abs. 5 des § 15 GuKG, der nach dem allgemeinen 'Verabreichung von Arzneimitteln' noch gesondert die 'Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen' (Z 2) aber eben auch die 'Durchführung von Darmeinläufen' (Z 6) gesondert erwähnt, spricht dafür, dass die Unterscheidung der in § 15 Abs. 5 GuKG aufgezählten Tätigkeiten an die Verabreichungsform anknüpft. Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bedeutung der Wendung 'Verabreichung von Arzneimitteln' in § 84 Abs. 4 Z 1 GuKG sind nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten. Entgegen der in der Revision vertretenen Meinung wäre eine explizite Erwähnung von 'Einläufen mit Arzneimitteln' nur dann zu erwarten, wenn sie aus dem allgemeineren Begriff 'Durchführung von Darmeinläufen' ausgenommen werden sollten, was jedoch gerade nicht erfolgt ist. Die Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes, dass die Durchführung jeglichen Darmeinlaufs Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten ist, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen. Dazu ist zunächst auszuführen, dass das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz selbst keine Legaldefinition des in Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, leg. cit. verwendeten Begriffs "Darmeinlauf" enthält. Auch in den Materialien wird dieser Begriff nicht näher erläutert. In diesen Regierungsvorlage 709, BlgNR, 20. GP, S 55f) wird zu Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 2, GuKG jedoch die Anordnungsbefugnis des Arztes betont, welches Arzneimittel durch Injektionen verabreicht werden soll. Im Zusammenhang mit dem in Ziffer 5, dieser Bestimmung geregelten Setzen von transurethralen Blasenkathetern wird auf die große 'Gefahr, die Blase zu verletzen oder gar zu durchstoßen' hingewiesen. Dies und der vom Verwaltungsgericht bereits hervorgehobene systematische Aufbau des Absatz 5, des Paragraph 15, GuKG, der nach dem allgemeinen 'Verabreichung von Arzneimitteln' noch gesondert die 'Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen' (Ziffer 2,) aber eben auch die 'Durchführung von Darmeinläufen' (Ziffer 6,) gesondert erwähnt, spricht dafür, dass die Unterscheidung der in Paragraph 15, Absatz 5, GuKG aufgezählten Tätigkeiten an die Verabreichungsform anknüpft. Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bedeutung der Wendung 'Verabreichung von Arzneimitteln' in Paragraph 84, Absatz 4, Ziffer eins, GuKG sind nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten. Entgegen der in der Revision vertretenen Meinung wäre eine explizite Erwähnung von 'Einläufen mit Arzneimitteln' nur dann zu erwarten, wenn sie aus dem allgemeineren Begriff 'Durchführung von Darmeinläufen'

ausgenommen werden sollten, was jedoch gerade nicht erfolgt ist. Die Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes, dass die Durchführung jeglichen Darmeinlaufs Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten ist, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Auch mit dem Vorbringen, dass die Begriffe in der Medizin klar definiert wären, wozu auch auf die Gebrauchsinformation des Präparats Clysmol verwiesen wird, ist für die Revisionswerberin in diesem Zusammenhang nichts zu gewinnen. So ist unter Darmeinlauf/Darmreinigung nach Pschyrembel (Klinisches Wörterbuch, 261. Auflage (2007), S 393) eine Darmspülung zur Entleerung des Colons bzw. Rektums durch eine retrograde Instillation von Flüssigkeiten in das Rektum (sog. Darmeinlauf) mit Darmrohr und Irrigator oder durch gebrauchsfertige Instillationsflüssigkeiten (Klistiere bzw. Klysmen) zu verstehen. Der Begriff 'Einlauf' wird in der Medizin daher allgemein als die Einführung von Flüssigkeit durch den After in den Dickdarm etwa zur Darmreinigung bei Verstopfung verstanden (s. Duden online, www.duden.de). Nach der Packungsbeilage von Clysmol handelt es sich bei diesem Arzneimittel um einen salinischen Einlauf zur raschen Entleerung des Enddarms. Zur Anwendung wird ausgeführt:

"Zum Einlauf in den Darm. Nach Entfernung der Schutzhülse wird das Ansatzrohr in den Anus eingeführt - wobei es sich empfiehlt, etwas Vaseline auf die Spitze aufzutragen. (...) Durch leichten Druck auf den Plastikbehälter wird der Inhalt langsam in den Enddarm eingespritzt." Inwiefern aus diesen Ausführungen abzuleiten wäre, bei der bestimmungsgemäßen Verabreichung von Clysmol handle es sich nicht um einen Darmeinlauf, ist nicht zu erkennen.

Es ist daher festzuhalten, dass jegliche Verabreichung von Flüssigkeit über den Anus in den Darm zum Zweck der Darmentleerung als eine - ausschließlich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehaltene - "Durchführung von Darmeinläufen" im Sinn des § 15 Abs. 5 Z 6 GuKG zu verstehen ist. Ob die Flüssigkeit (auch) als Arzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz zu qualifizieren ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Nach § 84 Abs. 4 GuKG besteht somit keine Befugnis der Pflegehilfe zu einer körperinvasiven Verabreichung von Arzneimitteln in den Darm. Es ist daher festzuhalten, dass jegliche Verabreichung von Flüssigkeit über den Anus in den Darm zum Zweck der Darmentleerung als eine - ausschließlich Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehaltene - "Durchführung von Darmeinläufen" im Sinn des Paragraph 15, Absatz 5, Ziffer 6, GuKG zu verstehen ist. Ob die Flüssigkeit (auch) als Arzneimittel nach dem Arzneimittelgesetz zu qualifizieren ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Nach Paragraph 84, Absatz 4, GuKG besteht somit keine Befugnis der Pflegehilfe zu einer körperinvasiven Verabreichung von Arzneimitteln in den Darm.

Zu Recht hat das Landesverwaltungsgericht die Kenntnis der Regelungen betreffend der den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehaltenen Tätigkeiten einerseits und solchen, die an die Pflegehilfe übertragen werden können andererseits dem Kernbereich des facheinschlägigen Berufsrechts zugerechnet, weshalb eine allfällige Unkenntnis dieser Bestimmungen die eine Leitungsfunktion bekleidende Revisionswerberin - auch im Hinblick auf § 4 Abs. 2 GuKG - nicht zu exkulpieren vermag. Zu Recht hat das Landesverwaltungsgericht die Kenntnis der Regelungen betreffend der den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorbehaltenen Tätigkeiten einerseits und solchen, die an die Pflegehilfe übertragen werden können andererseits dem Kernbereich des facheinschlägigen Berufsrechts zugerechnet, weshalb eine allfällige Unkenntnis dieser Bestimmungen die eine Leitungsfunktion bekleidende Revisionswerberin - auch im Hinblick auf Paragraph 4, Absatz 2, GuKG - nicht zu exkulpieren vermag.

Soweit die Revisionswerberin betreffend den Vorwurf der Kontrollpflichtenverletzung im Zusammenhang mit einer digitalen Darmentleerung am 27. Mai 2009 durch eine Pflegehelferin Verjährung einwendet, weil der Einleitungsbeschluss erst nach Ablauf von drei Jahren nach diesem Vorfall, nämlich am 20. Juni 2012, gefasst worden sei, ist sie ebenfalls nicht im Recht. Mit ihrem Vorbringen, dass es sich dabei "um einen einmaligen Vorwurf" handle, der nicht als fortgesetztes Delikt angesehen werden könne, verkennt sie den Inhalt des gegenständlichen disziplinarischen Vorwurfs. Der Revisionswerberin wird nämlich zur Last gelegt, dass sie die aus ihrer Funktion als Stationsleiterin erwachsende Pflicht zur Umsetzung und Kontrolle des Pflegeprozesses sowie dessen Dokumentation verletzt habe, wodurch ermöglicht wurde, dass entgegen § 84 GuKG der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe (in sechs konkret aufgezählten Fällen) überschritten wurde. Es handelt sich beim disziplinar zur Last gelegten Verhalten daher keineswegs um einen 'einmaligen Vorwurf', weshalb die Revisionsausführungen auch insoweit unberechtigt sind. Soweit die Revisionswerberin betreffend den Vorwurf der Kontrollpflichtenverletzung im Zusammenhang mit einer digitalen Darmentleerung am 27. Mai 2009 durch eine Pflegehelferin Verjährung einwendet, weil der Einleitungsbeschluss erst nach Ablauf von drei Jahren nach diesem Vorfall, nämlich am 20. Juni 2012, gefasst worden

sei, ist sie ebenfalls nicht im Recht. Mit ihrem Vorbringen, dass es sich dabei "um einen einmaligen Vorwurf" handle, der nicht als fortgesetztes Delikt angesehen werden könne, verkennt sie den Inhalt des gegenständlichen disziplinären Vorwurfs. Der Revisionswerberin wird nämlich zur Last gelegt, dass sie die aus ihrer Funktion als Stationsleiterin erwachsende Pflicht zur Umsetzung und Kontrolle des Pflegeprozesses sowie dessen Dokumentation verletzt habe, wodurch ermöglicht wurde, dass entgegen Paragraph 84, GuKG der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe (in sechs konkret aufgezählten Fällen) überschritten wurde. Es handelt sich beim disziplinär zur Last gelegten Verhalten daher keineswegs um einen 'einmaligen Vorwurf', weshalb die Revisionsausführungen auch insoweit unberechtigt sind.

Die Revision ist jedoch mit ihrer Rüge, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht keine mündliche Verhandlung durchgeführt habe, im Recht:

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der bis 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmung des § 125a Abs. 3 Z 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) judiziert, dass im Sinne dieser Bestimmung die Disziplinaroberkommission von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung absehen kann, wenn nur gegen die Strafbemessung Berufung erhoben wurde, also in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt geklärt ist. Auch im Falle einer ausschließlich gegen die Strafbemessung gerichteten Berufung des Disziplinarbeschuldigten ist es dann erforderlich eine mündliche Berufungsverhandlung durchzuführen, wenn die Disziplinaroberkommission den von der Behörde erster Instanz für die Strafbemessung maßgeblichen, festgestellten Sachverhalt ergänzen oder unwürdigen will. Hat der Disziplinarbeschuldigte in der Berufung die Beweiswürdigung der Disziplinarbehörde erster Instanz substantiiert gerügt, dann darf die zweitinstanzliche Disziplinarbehörde die Frage, ob der von ihr angenommene, damit in Widerspruch stehende Sachverhalt als 'klar' zu werten sei, zufolge § 126 Abs. 1 BDG 1979 nicht nach der Aktenlage, sondern ausschließlich aufgrund von Ergebnissen beurteilen, die in einer von ihr (unmittelbar) durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgekommen sind (siehe zum Ganzen das Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0053, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu der bis 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmung des Paragraph 125 a, Absatz 3, Ziffer 4, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) judiziert, dass im Sinne dieser Bestimmung die Disziplinaroberkommission von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung absehen kann, wenn nur gegen die Strafbemessung Berufung erhoben wurde, also in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt geklärt ist. Auch im Falle einer ausschließlich gegen die Strafbemessung gerichteten Berufung des Disziplinarbeschuldigten ist es dann erforderlich eine mündliche Berufungsverhandlung durchzuführen, wenn die Disziplinaroberkommission den von der Behörde erster Instanz für die Strafbemessung maßgeblichen, festgestellten Sachverhalt ergänzen oder unwürdigen will. Hat der Disziplinarbeschuldigte in der Berufung die Beweiswürdigung der Disziplinarbehörde erster Instanz substantiiert gerügt, dann darf die zweitinstanzliche Disziplinarbehörde die Frage, ob der von ihr angenommene, damit in Widerspruch stehende Sachverhalt als 'klar' zu werten sei, zufolge Paragraph 126, Absatz eins, BDG 1979 nicht nach der Aktenlage, sondern ausschließlich aufgrund von Ergebnissen beurteilen, die in einer von ihr (unmittelbar) durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgekommen sind (siehe zum Ganzen das Erkenntnis vom 5. September 2013, 2013/09/0053, mwN).

Im Hinblick auf die nun bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Instanz ist die Frage, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchzuführen ist, an Hand der Bestimmung des § 24 VwGVG zu beurteilen. 1. Instanz ist die Frage, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durchzuführen ist, an Hand der Bestimmung des Paragraph 24, VwGVG zu beurteilen.

§ 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG lautet: Paragraph 24, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG lautet:

"Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 24, (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

1. (2) Absatz 2, Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die

angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

1. (3) Absatz 3, Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
2. (4) Absatz 4, Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.
3. (5) Absatz 5, Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden."

Zu § 24 VwGVG enthalten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, lediglich die Anmerkung, dass die Bestimmungen über die Verhandlung (gemeint: im VwGVG) den Bestimmungen im Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate entsprechen, wobei insbesondere auf (den bisher geltenden) § 67d AVG hingewiesen wurde (2009 BlgNR 24. GP, 6). Zu Paragraph 24, VwGVG enthalten die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lediglich die Anmerkung, dass die Bestimmungen über die Verhandlung (gemeint: im VwGVG) den Bestimmungen im Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate entsprechen, wobei insbesondere auf (den bisher geltenden) Paragraph 67 d, AVG hingewiesen wurde (2009 BlgNR 24. GP, 6).

§ 98a NÖ LBG sieht in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten keine von der allgemeinen Bestimmung des § 24 VwGVG abweichenden Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor. Paragraph 98 a, NÖ LBG sieht in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten keine von der allgemeinen Bestimmung des Paragraph 24, VwGVG abweichenden Voraussetzungen für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor.

Im vorliegenden Fall lag kein ausdrücklicher Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vor. Selbst wenn nun die Revisionswerberin in ihrer - noch an die Disziplinaroberkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gerichteten - Berufung auch nicht ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte, bekämpfte sie doch substantiiert die Beweiswürdigung der Disziplinarkommission und erstattete ein konkretes sachverhaltsbezogenes Vorbringen.

Zu § 67d Abs. 1 AVG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach festgehalten, dass auch ohne Antrag des bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Berufungswerbers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der unabhängige Verwaltungssenat nach dieser Bestimmung von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat, wenn er dies für erforderlich hält, womit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des unabhängigen Verwaltungssenates steht (vgl. u.a. das Erkenntnis vom 25. April 2013, 2012/18/0072). Zu Paragraph 67 d, Absatz eins, AVG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach festgehalten, dass auch ohne Antrag des bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Berufungswerbers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der unabhängige Verwaltungssenat nach dieser Bestimmung von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat, wenn er dies für erforderlich hält, womit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des unabhängigen Verwaltungssenates steht vergleiche , u.a. das

Erkenntnis vom 25. April 2013, 2012/18/0072).

Weiters wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits mit näherer Begründung dargelegt, dass mit einer Entscheidung über die disziplinarrechtliche Schuld und Strafe eines Beamten in der Regel eine Entscheidung über eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK getroffen wird (vgl. das Erkenntnis vom 14. Oktober 2011, 2008/09/0125, mwN). Weiters wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits mit näherer Begründung dargelegt, dass mit einer Entscheidung über die disziplinarrechtliche Schuld und Strafe eines Beamten in der Regel eine Entscheidung über eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinn des Artikel 6, Absatz eins, EMRK getroffen wird vergleiche , das Erkenntnis vom 14. Oktober 2011, 2008/09/0125, mwN).

Ein Entfall der Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG kommt nun dann nicht in Betracht, wenn Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC die Durchführung einer solchen gebieten. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn es - wie hier - um 'civil rights' oder 'strafrechtliche Anklagen' im Sinn des Art. 6 EMRK oder um die Möglichkeit der Verletzung einer Person eingeräumter Unionsrechte (Art. 47 GRC) geht und eine inhaltliche Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird (vgl. auch das Erkenntnis vom 23. Jänner 2013, 2010/15/0196; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 19 zu § 24 VwGVG). Ein Entfall der Verhandlung nach Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kommt nun dann nicht in Betracht, wenn Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC die Durchführung einer solchen gebieten. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn es - wie hier - um 'civil rights' oder 'strafrechtliche Anklagen' im Sinn des Artikel 6, EMRK oder um die Möglichkeit der Verletzung einer Person eingeräumter Unionsrechte (Artikel 47, GRC) geht und eine inhaltliche Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird vergleiche , auch das Erkenntnis vom 23. Jänner 2013, 2010/15/0196; ebenso Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, K 19 zu Paragraph 24, VwGVG).

Aus dem Ausgeführten ist für den vorliegenden Fall daher abzuleiten, dass das Landesverwaltungsgericht schon im Hinblick auf das sachverhaltsbezogene Vorbringen der Revisionswerberin eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen gehabt hätte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerberin in Punkt 2. vorgeworfen wurde, die rechtswidrige Weisung erteilt zu haben, Laxantien zu vermengen, wobei dies nicht durch ärztliche Anordnungen gedeckt gewesen sei. Dagegen wandte die Revisionswerberin konkret ein, dass diesen ihr vorgeworfenen Weisungen eine ärztliche Anordnung zu Grunde gelegen sei. Zum Beweis dafür beantragte sie auch die Einvernahme eines namentlich angeführten Arztes. Es kann der Revisionswerberin nun nicht entgegengetreten werden, wenn sie in der Berufung vorbrachte, dass dann eine Dienstpflichtverletzung zu verneinen wäre, wenn eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegen hätte. Dieses Tatsachenvorbringen, nämlich ob eine für die vorgeworfene Weisung der Revisionswerberin ausreichende ärztliche Anordnung vorgelegen hatte, wäre aber in einer mündlichen Verhandlung zu klären gewesen. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass bei Patienten mit Schluckbeschwerden die Vermengung flüssiger oder pastöser Medikamente zu keiner leichteren Verabreichbarkeit führe, gehen in diesem Zusammenhang deshalb an der Sache vorbei, weil es - schon im Hinblick auf die gemäß § 15 Abs. 2 GuKG beim Arzt gelegene Anordnungsverantwortung - nicht an der Revisionswerberin gelegen wäre, eine ärztliche Anordnung, sollte eine solche vorgelegen haben, auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen. Die erst vom Landesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang angestellte Erwägung der mangelnden Zeitnähe einer allfälligen ärztlichen Anordnung wäre ebenfalls in einer mündlichen Verhandlung zu klären gewesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerberin in Punkt 2. vorgeworfen wurde, die rechtswidrige Weisung erteilt zu haben, Laxantien zu vermengen, wobei dies nicht durch ärztliche Anordnungen gedeckt gewesen sei. Dagegen wandte die Revisionswerberin konkret ein, dass diesen ihr vorgeworfenen Weisungen eine ärztliche Anordnung zu Grunde gelegen sei. Zum Beweis dafür beantragte sie auch die Einvernahme eines namentlich angeführten Arztes. Es kann der Revisionswerberin nun nicht entgegengetreten werden, wenn sie in der Berufung vorbrachte, dass dann eine Dienstpflichtverletzung zu verneinen wäre, wenn eine entsprechende ärztliche Anordnung vorgelegen hätte. Dieses Tatsachenvorbringen, nämlich ob eine für die vorgeworfene Weisung der Revisionswerberin ausreichende ärztliche Anordnung vorgelegen hatte, wäre aber in einer mündlichen Verhandlung zu klären gewesen. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, dass bei Patienten mit Schluckbeschwerden die Vermengung flüssiger oder pastöser Medikamente zu keiner leichteren Verabreichbarkeit führe, gehen in diesem Zusammenhang deshalb an der Sache vorbei, weil es - schon im Hinblick auf die gemäß Paragraph 15, Absatz 2, GuKG beim Arzt gelegene Anordnungsverantwortung - nicht an der Revisionswerberin gelegen wäre, eine ärztliche Anordnung, sollte eine solche

vorgelegen haben, auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen. Die erst vom Landesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang angestellte Erwägung der mangelnden Zeitnähe einer allfälligen ärztlichen Anordnung wäre ebenfalls in einer mündlichen Verhandlung zu klären gewesen.

Den Schuldspruch zu Punkt 3. begründete die Disziplinarkommission bloß damit, dass sie davon ausgehe, dass die Abschriften aus der Pflegedokumentation (in welchen 'Handzeichen als nicht eindeutig zuordenbar' beschrieben werden) wahrheitsgemäß und damit bereits die Begehung der Dienstpflichtverletzung als bewiesen anzusehen sei. Dem Beweisantrag auf Beischaffung der Originalakten, um die Handzeichen doch zuordnen zu können, trat sie deshalb nicht näher. Auch in diesem Punkt kann dem Berufungsvorbringen der Beschwerdeführerin, die diese Beweiswürdigung als vorgehend rügte, nicht entgegengetreten werden. Auch insoweit wäre daher die Klärung des Sachverhalts in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geboten gewesen. Sollte der Revisionswerberin nämlich eine Zuordnung der Handzeichen möglich sein, wäre das zu Punkt 3. vorgeworfene Dienstvergehen schon auf Sachverhaltsebene nicht verwirklicht.

Indem das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich somit die gebotene Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterlassen hat, hat sie damit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Indem das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich somit die gebotene Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterlassen hat, hat sie damit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 9. September 2014 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 9. September 2014

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014090049.J00

Im RIS seit

21.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at